



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Finanzkommission  
vom: 21. Dezember 2015  
zur Vorlage Nr.: [2015-329](#)  
Titel: **Bericht betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2015/329

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Bericht der Finanzkommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen

Vom 21. Dezember 2015

#### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Landratsvorlage 2015/329 schlägt der Regierungsrat vor, die Finanzierung der Ergänzungsleistungen (EL) neu aufzuteilen. Jedes Gemeinwesen (Gemeinde und Kanton) soll die Kosten seines EL-Anteils soweit selbst tragen, wie es auf diese Einfluss nehmen kann. Damit würde so weit als möglich eine fiskalische Äquivalenz hergestellt. Diese Neuaufteilung wird vom VBLG und den Gemeinden begrüsst.

Eine in der Vernehmlassungsvorlage noch enthaltene indirekte Kompensationszahlung betreffend Pflegfinanzierung hat der Regierungsrat aus dieser Vorlage herausgenommen. Da dieses Vorgehen nicht nur in der Finanzkommission zu grossen Diskussionen Anlass gegeben hat, wird hier zunächst der Hintergrund dieser indirekten Kompensation aufgerollt.

#### 1.1. Indirekte Kompensation der kommunalen Pflegekostenbeiträge gemäss LRV 2010/293

Der Tarif von Alters- und Pflegeheimen (APH) setzt sich aus drei Kostenstellen zusammen: Hotellerie (z.B. Mahlzeiten), Betreuung (z.B. Ankleidehilfe) und Pflege (z.B. Infusionen). Die Bezahlung des Tarifs obliegt den APH-Bewohnenden; für den Pflegekostenanteil erhalten sie standardisierte Krankenkassenbeiträge. Bei APH-Bewohnenden, welche die Bezahlung des Tarifs nicht oder nicht vollständig aufbringen können, übernimmt die Ergänzungsleistung (EL) den gesamten Restbetrag (sogenannte EL-Beiträge).

Per 2011 revidierte der Bund das Krankgenversicherungsgesetz (KVG) und führte eine neue Pflegefinanzierung ein. Diese beinhaltet eine direkte Reduktion des Pflegekostenanteils der APH-Bewohnenden. Die dadurch entstehende Differenz zu den effektiven Pflegekosten musste neu durch die öffentliche Hand in Form sogenannter Pflegekostenbeiträge kompensiert werden.

Der Kanton Basel-Landschaft passte daraufhin sein Einführungsgesetz KVG an und auferlegte die neuen Pflegekostenbeiträge den Gemeinden zur Bezahlung (Landratsvorlage 2010/293). Da die APH-Bewohnenden durch die Reduktion ihres Pflegekostenanteils entlastet wurden, sanken auch die daran ausgerichteten EL-Beiträge. Aufgrund des innerkantonalen EL-Verteilschlüssels (Kanton 68%, Gemeinden 32%) profitierte der Kanton zu 68% von der Entlastung bei den EL-Beiträgen, die Gemeinden zu 32%. Auf der anderen Seite hatten die Gemeinden aufgrund der ihnen neu zugeordneten Finanzierung der Pflegekostenbeiträge einen erhöhten Aufwand.

Aus diesem Grund war der damaligen Landratsvorlage 2010/293 eine sogenannte «Absichtserklärung» angehängt worden, die einerseits von RR Peter Zwick sel. und andererseits vom Vorstand des VBLG unterschrieben war. Gemäss der Absichtserklärung sollte die Konsultativkommission Aufgabenverteilung und Finanzausgleich (KKAF) die Anrechnung der in den Gemeinden anfallenden Mehrausgaben am von ihnen zu entrichtenden EL-Anteil behandeln. Resultat der Behandlung in der KKAF war, dass der Regierungsrat und der VBLG übereingekommen sind, den Gemeinden rückwirkend für

die Jahre 2011 – 2014 insgesamt 30 Mio. Franken als indirekte Kompensation für die neuen kommunalen Pflegekostenbeiträge auszurichten, aufgeteilt in zwei Jahrestanchen 2015 und 2016 à je 15 Mio. Franken.

## 1.2. Jüngere Vergangenheit

Die Gemeinden und der Kanton haben in der Folge für 2015 eine Ausgleichszahlung von 15 Mio. Franken budgetiert. Aufgrund der prekären finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat im Sommer 2015 beschlossen, momentan auf eine Ausgleichszahlung zu verzichten. Er hat daher eine solche Zahlung aus der vorliegenden Vorlage 2015/329 herausgenommen. Die «Vergangenheitsbewältigung» ist damit nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Vorlage. In einem sogenannten «Letter of Intent» hat der Regierungsrat am 5. November 2015 aber gegenüber den Gemeinden «bei gegebener Gesundung der Kantonsfinanzen» eine Kompensation der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung in Aussicht gestellt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

### 2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 16. September, 11. November, sowie vom 9. und 17. Dezember 2015 beraten. Begleitet wurde sie dabei von Regierungspräsident Anton Lauber; Finanzverwalter Roger Wenk; Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden; Johann Christoffel, FKD, Leiter Statistisches Amt; Michael Bertschi, FKD, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen, Finanzausgleich; sowie vom Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler.

Am 11. November fand eine Anhörung des VBLG statt. Seitens des VBLG nahmen Präsident Peter Vogt, Geschäftsführer Ueli O. Kräuchi sowie die Vorstandsmitglieder Anton A. Fritschi und Christine Mangold teil.

#### 2.1.1 Eintreten

Eintreten erfolgte stillschweigend.

### 2.2. Anhörung des VBLG

Der VBLG bekräftigte die grundsätzliche Unterstützung der Gemeinden für die Neuaufteilung der EL-Finanzierung gemäss Vorlage. Zwar sei die fiskalische Äquivalenz mit der Vorlage lediglich für den Kanton hergestellt, der VBLG anerkenne aber die schwierige finanzielle Lage des Kantons und rücke darum von seiner Forderung ab, die Neuaufteilung der EL mit dem Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) zu verknüpfen. Es werde damit zunächst nur die Finanzierung geregelt und erst anschliessend die Steuerung. Der VBLG vertraut aber dem Kanton, dass er das GeBPA rasch vorlegen werde. Dieses brauche es für eine umfassende Steuerung der Kosten im Bereich Altersbetreuung.

Nicht einverstanden zeigte sich der VBLG mit dem Verzicht des Kantons auf die Zahlung der in Aussicht gestellten 30 Mio. Franken. Der Kanton habe mehrmals die Rückerstattungspflicht anerkannt, nicht zuletzt mit dem sogenannten «Budget-Brief 2014» des Statistischen Amtes. Dort empfehle der Kanton, die Rückerstattung von 30 Mio. Franken je zur Hälfte in den Budgets 2015 und 2016 einzustellen. Der Kanton habe diesen Betrag selber im 2015 auch budgetiert. Dass der Kanton nun von diesem Entscheid abrücke, sei befremdend.

Die Absichtserklärung im regierungsrätlichen «Letter of Intent» vom 5. November 2015 geht dem VBLG zu wenig weit. Der VBLG stellt dem einen eigenen Vorschlag gegenüber. Die in Aussicht gestellten 30 Mio. Franken würden sich lediglich auf den Zeitraum 2011-14 beziehen. Auch im 2015 sei keine Lösung erzielt worden und es seien deshalb weitere 15 Mio. Franken aufgelaufen. Im Ganzen

schulde der Kanton den Gemeinden nun 45 Mio. Franken. Weil davon 30 Mio. Franken bislang weder in den Budgets der Gemeinden noch des Kantons eingestellt seien, sei der VBLG bereit, die Rückerstattung dieses Betrags auszusetzen bis sich die Finanzlage des Kantons verbessert habe. Die bereits budgetierten 15 Mio. Franken müssen aber in jedem Fall zur Auszahlung kommen.

Ferner hält der VBLG fest, dass die Gemeinden über das Vorgehen des Regierungsrates befremdet seien. Zu realisieren, dass ein gemeinsam gefällter Entscheid von der einen Seite einfach gekippt werde, sei nicht vertrauensfördernd.

### **2.3. Erwägungen der Kommission**

Seitens des Regierungsrates wurde ausgeführt, dass die Gemeinden schon heute ihre Alters- und Pflegeheime (APH) via Leistungsvereinbarung steuern können. Ausserdem müssen auch Budget und Rechnung der APH durch den Gemeinderat genehmigt werden. Gleichwohl werde das GeBPA bezüglich Steuerungsmöglichkeiten weitere Verbesserungen bringen.

Bezüglich Vergangenheit wurde, auf Fragen aus der Kommission, festgehalten, dass eine Bundesgesetz-Revision zur Neuordnung der Finanzierung der Pflege im Alter geführt habe. Es gebe keine gesetzliche Bestimmung, welche besagt, dass Finanzierungsdifferenzen auf Grund von bundesrechtlichen Änderungen ausgeglichen werden müssen. Möchte der Kanton eine Ausgleichszahlung vornehmen, muss diese mittels eines Verpflichtungskredits geschehen.

Ausserdem handle es sich nicht um eine Rückerstattung sondern um eine indirekte Kompensation. In der KKAF wurde diese indirekte Kompensation auf 30 Mio. Franken für die Jahre 2011 bis 2014 festgelegt. Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollte dafür im FAG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Weil sich die Finanzlage geändert hat, hat die Regierung entschieden, diese Rechtsgrundlage aus der Vorlage herauszunehmen und mit der Vorlage 2015/329 nur die Zukunft zu regeln.

Die Zukunft ganz ohne Berücksichtigung der Vergangenheit zu regeln, schien vielen Kommissionsmitgliedern nicht richtig. Einige konnten dem Vorschlag des VBLG gewisse Sympathien entgegenbringen, andere lehnten ihn ab. Aufgrund der vielen Signale, welche der Kanton in den letzten Jahren den Gemeinden ausgesandt habe (Absichtserklärung von 2010, Einigung in der KKAF, Budget-Brief 2014, Letter of Intent von 2015), habe der Kanton eine moralische Verpflichtung zu einer Kompensationszahlung. Darum wurde der Vorschlag eingebracht, im 2015 einmalig 15 Mio. Franken zu bezahlen, auf weitere Zahlungen aber zu verzichten. Würde auf weitere Zahlungen verzichtet, müsste der in Aussicht gestellte Betrag auch nicht zurück gestellt werden. Gleichwohl hätte die Zahlung eine unmittelbare Auswirkung auf das Eigenkapital des Kantons.

Eine Kommissionsminderheit war der Ansicht, dass der Kanton – angesichts der finanziellen Lage – auf eine Zahlung verzichten sollte und stützte damit die Haltung des Regierungsrates. Die Finanzkommission habe in erster Linie die Kantonsfinanzen im Auge zu behalten und darum sei eine Zahlung nicht zu rechtfertigen. Man könne nicht auf der einen Seite ständig dem Sparen das Wort reden und auf der anderen Seite eine solch grosse Ausgabe beschliessen. Dem wurde entgegengehalten, dass hier eine «offene Geschichte» abgeschlossen werde und es nicht darum gehe, eine neue wiederkehrende Ausgabe zu beschliessen. Es werde auch nur Geld vom einen in ein anderes Gemeinwesen verschoben.

Die Kommission kam zum Schluss, dass eine Zahlungsverpflichtung im Finanzausgleichsgesetz (FAG) verankert werden soll und nicht in einem separaten Landratsbeschluss.

## 2.4. Detailberatung Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Die Finanzkommission ändert §15c FAG mit 11:2 Stimmen wie folgt:

<sup>1</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahr 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.

<sup>42</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung „EL-AHV/EL-IV“ leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.

<sup>23</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Unter «IV.» fügte die Finanzkommission stillschweigend ein, dass die Inkraftsetzung «rückwirkend» erfolgt.

## 2.5. Detailberatung Dekret über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden

Die Finanzkommission fügt stillschweigend ein, dass die Inkraftsetzung «rückwirkend» erfolgt.

## 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat

- mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Landratsbeschluss zuzustimmen,
- mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltungen die Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
- einstimmig, mit 13:0 Stimmen, die Aufhebung des Dekrets über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden zu beschliessen.

21. Dezember 2015

### Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

### Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV
- Entwurf Dekret über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden

# Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973<sup>1</sup> zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

### § 13 Finanzierung

<sup>1</sup> Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:

- a. die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;
- b. der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

## II.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### § 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

<sup>1</sup> Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahr 2015 einmalig und abschliessend total CHF 15 Millionen.

<sup>2</sup> Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung „EL-AHV/EL-IV“ leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich total CHF 14,3 Millionen.

<sup>3</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>1</sup> SGS 833, GS 25.130

<sup>2</sup> SGS 185, GS 36.1176

**IV.**

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

# **Dekret über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden**

Aufhebung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **I.**

Das Dekret vom 20. September 2001<sup>1</sup> über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden wird aufgehoben.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Aufhebung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> SGS 833.3, GS 34.0256

## Landratsbeschluss

### Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973<sup>1</sup> zur AHV und IV wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret vom 20. September 2001<sup>2</sup> über die Beibehaltung der geltenden Kostenverteilung der Ergänzungsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden wird per 1. Januar 2016 aufgehoben.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>3</sup>.
4. Die Aufhebung gemäss Ziffer 2 tritt unabhängig von der Änderung gemäss Ziffer 1 in Kraft.
5. Die in der Landratsvorlage «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung» (2010-293) gemachte Zusage, die Thematik der EL-Entlastung des Kantons infolge der neuen Pflegefinanzierung in der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) zu behandeln, wird mit dieser Vorlage als erfüllt betrachtet.

Liestal, Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber

---

<sup>1</sup> SGS 833, GS 25.130

<sup>2</sup> SGS 833.3, GS 34.0256

<sup>3</sup> SGS 100, GS 29.276